

Vorratsaufnahme von Mehl über 3 Kilogramm per Person.

(Anmeldung am 26. und 27. April.)

Da nach der Verordnung der Statthalterei vom 3. Februar l. J. Haushaltungsvorstände und deren Angehörige, insoweit sie sich in dem Haushalte mehr als 3 Kilogramm Mehl, beziehungsweise Mahlprodukte für jede im Haushalte verköstigte Person befinden, die geminderte Brotkarte zu erhalten haben, so wurde zur Ermittlung dieser Haushalte mit einer Kundmachung eine Vorratsaufnahme angeordnet.

Die Kundmachung lautet:

Von der Statthalterei wird angeordnet, daß die in den einzelnen Haushaltungen vorhandenen Vorräte an Mehl (Weizenmehl, Roggenmehl, Maismehl, Weizengrieß, Maisgrieß, Kollgerste), gleichgiltig ob inländischer, ungarischer oder ausländischer Provenienz, sofern sie zusammen 3 Kilogramm für jede im Haushalte verköstigte Person übersteigen, anzumelden sind.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Vorräte des in ihrem Betriebe gewonnenen Brotgetreides (Weizen, Roggen, Mais) und die Vorräte an Mehl (Weizenmehl, Roggenmehl, Maismehl, Weizengrieß, Maisgrieß, Kollgerste), sofern sie zusammen 5 Kilogramm Mehl oder 6 Kilogramm 10 Dekagramm Getreide für jede im Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person übersteigen, anzumelden.

Von der Anmeldung ausgenommen sind Haushaltungsvorräte, welche die angegebene Menge nicht erreichen und die Vorräte in Gewerbebetrieben, welche Getreide und Mahlprodukte verarbeiten oder abgeben.

Die Anmeldung ist seitens der von dieser Anordnung betroffenen Haushaltungsvorstände bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu erstatten. Sie kann entweder durch Abgabe des vorher behobenen und zu Hause ordnungsmäßig ausgefüllten und unterfertigten Erklärungsformulars oder durch mündliche Angabe bei der Kommission, bei welcher dann das Erklärungsformular ausgefüllt wird, erfolgen.

In der Erklärung ist anzugeben: 1. Die Zahl der im Haushalte (Wirtschaft) wohnhaften Personen. 2. Die Zahl der von diesen Personen im Haushalte (Wirtschaft) verköstigten Personen. 3. Wie viele Kilogramm Mehl (Weizen-, Roggen-, Maismehl, Weizengrieß, Maisgrieß und Kollgerste zusammen) sich am Tage der Anmeldung im Haushalte (Wirtschaft) befinden. 4. Wie viele Kilogramm Weizen, Roggen und Mais (jede Getreidegattung einzeln) sich am Tage der Anmeldung im Haushalte (Wirtschaft) befinden. 5. Ob das für den Haushalt erforderliche Brot selbst gebacken wird. 6. Ob das Backen des aus den eigenen Vorräten hergestellten Brotteiges veranlaßt wird.

Für die schriftliche Anmeldung können Erklärungsformulare am 25., 26. und 27. April 1916 zwischen 8 Uhr früh und 12 Uhr mittags bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission behoben werden. Das Erklärungsformular ist genau und wahrheitsgetreu auszufüllen, vom Haushaltungsvorstande zu unterfertigen und unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels des Haushaltungsvorstandes, welcher zu diesem Behufe von der Hausinhabung zur Verfügung zu stellen ist, durch diesen selbst oder durch eine von ihm durch seinen Meldezettel legitimierte Vertrauensperson an den unten angegebenen Tagen bei der Brot- und Mehlkommission abzugeben.

Zur mündlichen Vorratsangabe, welche gleichfalls an den unten angegebenen Tagen zu erfolgen hat, muß der Haushaltungsvorstand entweder persönlich bei der Brot- und Mehlkommission erscheinen und sich mit seinem polizeilichen Meldezettel ausweisen, oder eine durch seinen Meldezettel legitimierte Vertrauensperson dorthin entsenden. Für die Richtigkeit der Angaben der Vertrauensperson haftet der Haushaltungsvorstand.

Die Anmeldung erfolgt in nachstehender Reihenfolge: Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens A—L am Mittwoch den 26. April 1916, M—Z am Donnerstag den 27. April 1916, zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags.

Wer eine von ihm geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen dieser Verordnung in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Verschwiegene Vorräte verfallen zugunsten des Staates.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.